



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Schwedter Rathausfenster

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 17. September 2015.....	Seite 1	Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – Beschluss der SVV Nr. 104/06/15.....	Seite 3
Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung) – 1. Änderung	Seite 2	Zahlungserinnerung	Seite 3
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung.....	Seite 2	Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße V 162 (hier Gehweg).....	Seite 3
Melderechtliche Änderungen ab 1. November 2015 – Bescheinigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ab 1. November 2015	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“	Seite 4
Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013 – Beschluss der SVV Nr. 103/06/15.....	Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“	Seite 4
		2. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Aktenzeichen: 5-005-J	Seite 5
		Schlussfestsetzung zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, AZ.: 5-004-F.....	Seite 6

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 17. September 2015

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

- Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 2. Änderung, Vorlage-Nr. 130/15, Beschluss Nr. 98/06/15
- Wahl der Beigeordneten der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 129/15, Beschluss Nr. 99/06/15
- Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2015–2019 (PSP 2015–2019), Vorlage-Nr. 109/15, Beschluss Nr. 100/06/15
- Zustimmung zur Auflösung der Stiftung „Fritz Meier´sche Wohltätigkeitsanstalt“, Vorlage-Nr. 127/15, Beschluss Nr. 101/06/15
- Aufhebung von Beschlüssen zur Übergabe kommunaler Sportstätten, Vorlage-Nr. 117/15, Beschluss Nr. 102/06/15
- Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013, Vorlage Nr. 125/15, Beschluss Nr. 103/06/15
- Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters, Vorlage-Nr. 126/15, Beschluss Nr. 104/06/15
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schwedt für das Geschäftsjahr 2014, Vorlage-Nr. 112/15, Beschluss Nr. 105/06/15
- Wirtschaftsplan 2015 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – Berichtigung, Vorlage Nr. 114/15, Beschluss Nr. 106/06/15
- Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage Nr. 115/15, Beschluss Nr. 107/06/15 mit Ergänzung im Beschlusssentwurf
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung) – 1. Änderung, Vorlage Nr. 116/15, Beschluss Nr. 108/06/15

IMPRESSUM: Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder – 1. Änderung, Vorlage Nr. 118/15, Beschluss Nr. 109/06/15
- Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2015, Vorlage-Nr. 113/15, Beschluss Nr. 110/06/15
- Baubeschluss: „Straßen in der Regenbogensiedlung“, 1.–3. BA, Vorlage-Nr. 128/15, Beschluss Nr. 111/06/15
- Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“, Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 120/15, Beschluss Nr. 112/06/15
- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohngebiet

Gatower Straße/Luisenwinkel“, Vorlage-Nr. 121/15, Beschluss Nr. 113/06/15

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

- Veräußerung einer Teilfläche an der Fritz-Krumbach-Straße (ehemalige Sporthalle Kniebusch), Vorlage-Nr. 122/15, Beschluss Nr. 114/06/15
- Ankauf von Flächen einer Erbengemeinschaft, Vorlage-Nr. 123/15, Beschluss Nr. 115/06/15
- Veräußerung von baureifen Parzellen des Eigenheimgebietes „Am Aquarium“, Vorlage-Nr. 124/15, Beschluss Nr. 116/06/15

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder – (Kitaversorgungssatzung) – 1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), den §§ 1 und 17(1) i.V.m. 17(3) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung des Satzungstextes

1. § 3 wird wie folgt geändert:
Die Personensorgeberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung durch ihre Kinder ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung von 1,63 € pro Portion.
2. § 4 entfällt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 23.09.15

*Polzehl
Bürgermeister*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder – (Sportstättengebührensatzung) – 1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), den § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, [Nr. 28], S. 498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung des Satzungstextes

In Anlage 1 der Gebührensatzung wird in
* Stufe 2 der Prozentsatz „von 15,00 – 24, 99%“ auf „von 15,00 – 19,99 %“ geändert und in
* Stufe 3 der Prozentsatz „ab 25%“ in „ab 20%“ geändert.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.08.2015 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 24.09.15

*Polzehl
Bürgermeister*

Melderechtliche Änderungen ab 1. November 2015 – Bescheinigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ab 1. November 2015

Der Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten möchte alle Bürger der Stadt Schwedt/Oder und deren Ortsteile über Änderungen bei der An- oder Abmeldung in der Meldebehörde informieren.

Ab 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ein- oder Auszug (§§ 17 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Satz 5 BMG) zu bestätigen.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der meldepflichtigen Personen (§ 19 Abs. 3 BMG).
- Um eine unkomplizierte und bürgerfreundliche An- oder Abmeldung in der Meldebehörde gewährleisten zu können, ist es **zwingend** erforderlich, dass Sie diese Bescheinigung bei der An- oder Abmeldung vorlegen.

Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten

Amtlicher Teil

Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013 – Beschluss der SVV Nr. 103/06/15

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 17. September 2015 den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2013.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, 12.10.15

Polzehl
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – Beschluss der SVV Nr. 104/06/15

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 17. September 2015 über die Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung für

das Land Brandenburg für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2013.

Schwedt/Oder, 12.10.15

Polzehl
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2015 am 15. November 2015 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2015.

Schwedt/Oder, 30.09.15

Polzehl
Bürgermeister

Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße V 162 (hier Gehweg)

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsfläche

hing können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 15.10.15

Polzehl
Bürgermeister

Teilabschnitt des Gehweges V 162

von: Knoten -Nr. 1685

bis: Knoten -Nr. 1684

Flur: 57

Flurstück: 150/1 (teilweise)

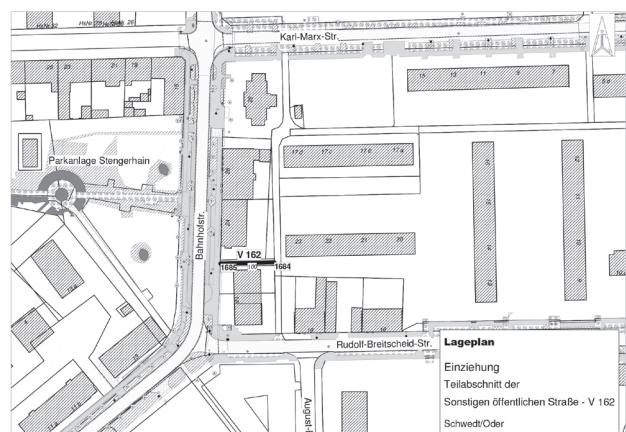
einzuziehen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Gehweganbindung zur Bahnhofstraße ist durch parallel verlaufende Gehwege abgesichert.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Der Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einzie-



Amtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung –
Beschluss über die Aufstellung eines
Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“**

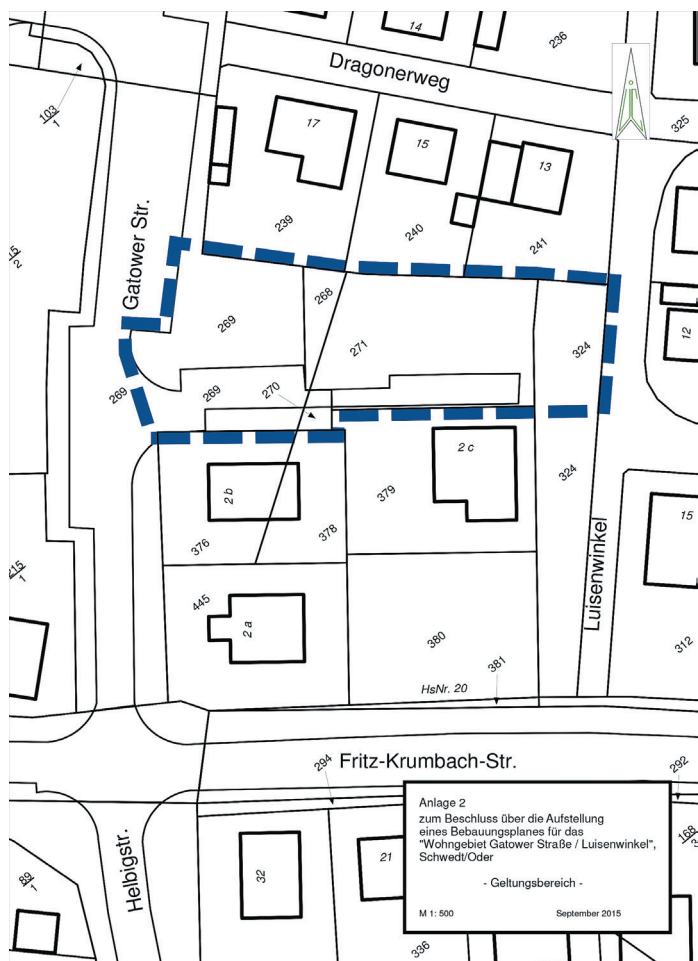
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“ in 16303 Schwedt/Oder.
Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Neue Zeit (siehe Anlage 1) und besteht aus den Flurstücken 268, 269, 270, 271 und 324 der Flur 54 in der Gemarkung Schwedt. Die genaue Abgrenzung ist auf dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan Anlage 2 dargestellt.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Errichtung von Wohnhäusern.
3. Der Bebauungsplan ist unter Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten

Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen, dementsprechend kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich mit dem zu dem Beschluss gehörenden Plan (Anlage 2) bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 15.10.15

Polzehl
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung –
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die
allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 17. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann dementsprechend verzichtet werden. Der genaue Geltungsbereich ist in dem zur öffentlichen Bekanntmachung gehörenden Plan dargestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen für die Errichtung von zwei Eigenheimen.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 18. November bis einschließlich 2. Dezember 2015

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12,

montags bis donnerstags
freitags

von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

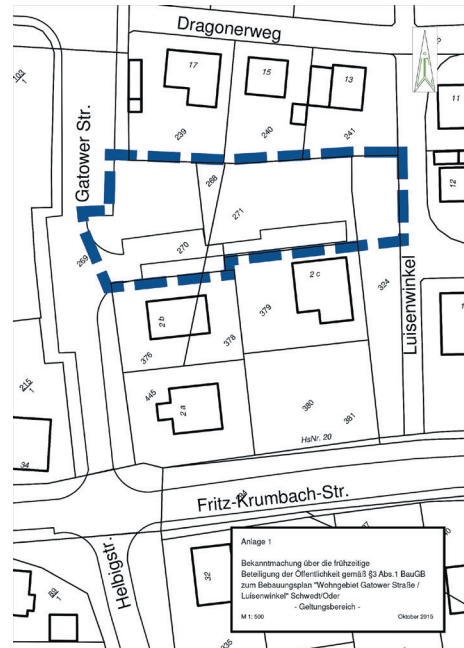
Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung eingereicht werden. Auskünfte zur Planung werden während der Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (03332 446 359) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 111, erteilt.

Schwedt/Oder, den 15.10.15

Polzehl
 Bürgermeister



2. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Aktenzeichen: 5-005-J

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hohenselchow hat am 15.09.2015 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 7 und 8 BbgLEG¹ nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Im Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, wird die bestandskräftig festgestellte Wertermittlung gemäß § 8 BbgLEG wie folgt geändert:

1. Änderung des Kapitalisierungsfaktors

Der Kapitalisierungsfaktor wird einheitlich für das gesamte Verfahren von 1,00 €/Wertzahl auf 2,00 €/Wertzahl erhöht.

2. Änderungen zu den Wertklassen von nachfolgenden Nutzungsarten

2.1 in der Ortslage (Innenbereich)

Zu den Nutzungsarten: Gebäudefläche, Hofraum, Bauland, Bauerwartungsland, gewerbliche Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Hausgärten, Hof nahes Ackerland und innerörtliche Verkehrsflächen werden die Wertklassen wie folgt geändert:

Gebäudefläche, Hofraum,

Bauland, Bauerwartungsland (OL): von 500 WZ/ar auf 250 WZ/ar

gewerbliche Bebauung (GFG): von 250 WZ/ar auf 125 WZ/ar

landwirtschaftliche Hofstellen (GFL): von 250 WZ/ar auf 125 WZ/ar

Gemeinbedarfsflächen (OL): von 100 WZ/ar auf 50 WZ/ar

innerörtliche Hausgärten,

Hof nahes Ackerland (OL): von 100 WZ/ar auf 50 WZ/ar

innerörtliche Verkehrsflächen (VS): von 50 WZ/ar auf 25 WZ/ar

2.2 in der Feldlage (Außenbereich)

Zu den Nutzungsarten: Wohnbebauung, Hausgärten in der Feldlage, gewerbliche u. landwirtschaftliche Bebauung werden die Wertklassen wie folgt geändert:

Wohnbebauung (GFW): von 500 WZ/ar auf 250 WZ/ar

Hausgärten in Feldlage (GFW): von 100 WZ/ar auf 50 WZ/ar

gewerbliche Bebauung (GFG): von 130 WZ/ar auf 125 WZ/ar

landwirtschaftliche Bebauung (GFL): von 250 WZ/ar auf 125 WZ/ar

II. Bekanntmachung

Die 2. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird in der Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile, die die Änderung der Wertfeststellung dokumentieren, insbesondere:

- den Beschluss über die 2. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- die geänderten Wertermittlungs- und Zuteilungskarten
- den Änderungen zum Wertermittlungsrahmen
- die Stellungnahme zu den Änderungen

werden in der Flurbereinigungsgemeinde im Amt Gartz/Oder und in den angrenzenden Gemeinden – der Stadt Schwedt/Oder – für einen Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

III. Gründe der geänderten Wertfeststellung

Begründung zu 1.

In Bezug auf die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung 2015 wurde eine Überprüfung der Entwicklung des Bodenrichtwertes aus der Wertfeststellung 2008 sowie seiner 1. Änderung zur Wertfeststellung aus 2011 erforderlich.

Wertermittlungsstichtag ist gemäß dem Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) über den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.05.2015 der auf den 30.07.2015 festgesetzte Termin des formellen Besitzwechsels.

Entsprechende Prüfungen auf der Grundlage der Entwicklung des Bodenrichtwertes gemäß § 96 BauGB² und weiterer Recherchen zum Grundstücksmarkt durch die Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH (NBS) und den als Sachverständigen für die Wertermittlung im BOV Hohenselchow bestellten Gutachter – Herrn Schirmer – haben ergeben, dass die Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors von 1,00 €/WZ auf 2,00 €/WZ die aktuelle Marktsituation zum Wertermittlungsstichtag 30.07.2015 widerspiegelt und angemessen ist. Der geänderte Faktor wird für die nach § 67 FlurbG³ zu empfangenden oder zu leistenden Geldausgleiche für Mehr- und Minderausweisungen bezogen

Amtlicher Teil

auf die Abfindungsgestaltung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels gemäß § 65 FlurbG nach bestandskräftiger vorläufiger Besitzeinweisung zugrunde gelegt.

Begründung zu 2.

Die Änderungen der Wertklassen zu den in Punkt 2,1 und 2,2 aufgeführten Nutzungsarten in der Orts- und Feldlage machen sich erforderlich, um den unterschiedlichen Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber bebauten Flächen und Flächen mit öffentlicher Zweckbindung Rechnung zu tragen: Stark gestiegenen Werten für landwirtschaftliche Flächen steht eine Stagnation auf dem Teilmarkt der bebaubaren und bebauten Grundstücke gegenüber, so dass die Marktentwicklung nicht allein durch die Einführung eines einheitlichen Kapitalisierungsfaktors gemäß Ziff. 1 abzubilden war.

Grundlage dieser Einschätzung sind die Entwicklung der Bodenrichtwerte (§ 96 BauGB) und weitergehende Recherchen zum Grundstücksmarkt.

Die Änderungen zu Punkt 1 und Punkt 2 wurden durch den gemäß § 5 Abs. 4 BbgLEG in Weltermittlungsangelegenheiten in den Vorstand der TG Hohenselchow berufenen Sachverständigen – Herrn Schirmer – überprüft und mit Stellungnahme bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der 2. Änderung zu den Ergebnissen der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, AZ: 5-004-F**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 des FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 bis 4 ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 4 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch

erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hohenselchow beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Hohenselchow, den 15.09.2015

Wolfgang Ehrke

Vorsitzender des Vorstandes der

Teilnehmergemeinschaft im BOV Hohenselchow

- 1 Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) in der Fassung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- 3 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, zu.

Groß Glienicke, den 01.10.2015

Im Auftrag

Großlindemann

Referatsleiter

Dienstsiegel

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Ende des amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am **28. November 2015**.

Redaktionsschluss ist der **11. November 2015**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.